



Gemeinde Egg
Bildung

Reglement Schulweg und Schülertransporte der Schule Egg

(vom 1. August 2025)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Einleitung	3
B. Gesetzliche Grundlagen	3
C. Geltungsbereich	3
D. Der zumutbare Schulweg: Kriterien	3
E. Massnahmen und Transportmittel	4
Art. 1 Massnahmen	4
Art. 2 Schulbus	4
Art. 3 Öffentlicher Verkehr	4
Art. 4 Lotsendienst / Pedibus	5
Art. 5 Umsetzung	5
F. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen	5
Art. 6 Verpflichtungen der Eltern und Kinder	5
Art. 7 Sanktionen bei Schulbustransport	5
G. Gesuche um Schülertransport	5
Art. 8 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen	5
Art. 9 Elternbeitrag	6
Art. 10 Widerruf Mitfahrberechtigung	6
H. Ausnahmen	6
Art. 11 Ausnahmen	6
I. Schlussbestimmungen	6

A. Einleitung

Grundsätzlich liegt der Schulweg im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Eltern entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll. Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar.

Das vorliegende Reglement regelt den Einsatz des Schulbusses und der öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Bewilligung von Transportfahrten von Schülerinnen und Schülern.

B. Gesetzliche Grundlagen

Bundesverfassung

Art. 19 Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet. und

Art. 62 Für das Schulwesen sind die Kantone zuständig. Sie sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Volksschulverordnung

Art. 8 Abs. 3 Können Schülerinnen und Schüler den Schulweg aufgrund der Länge oder Gefährlichkeit nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an.

Art. 25 Abs1, 1. Satz: Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten.

Art. 66 Abs. 2 Die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt bei den Eltern.

C. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle schulpflichtigen Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche die Volksschule besuchen.

Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Egg, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Kinder, welche die Schule in Egg besuchen. Private Veränderungen der Wohnsituation ergeben keinen Anspruch auf den Transport (z.B. zwei Wohnsitze bei getrennt lebenden Elternteilen).

Erfolgt die Zuteilung eines Kindes auf Gesuch der Eltern in ein weiter gelegenes Schulhaus, besteht kein Anspruch auf einen Schülertransport.

D. Der zumutbare Schulweg: Kriterien

Die gängige Praxis und Rechtsprechung zeigt die folgende Tabelle auf:

Stufe	Zumutbare Dauer Schulweg	Zumutbare Länge Schulweg	Zumutbarer Höhenunterschied
Kindergarten	Bis 30'	1 km	< 50 m
Unterstufe	Bis 40'	bis 2 km	< 100 m
Mittelstufe	Bis 45'	Bis 3 km	< 200 m
Oberstufe	Bis 45'	Bis 5 km	< 200 m
Mittagszeit	ca. 40 Minuten		

Im Zweifelsfall wird die fachmännische Beurteilung des Schulweges durch einen Verkehrsinstruktor (Kantonspolizei oder Gemeindepolizei) eingeholt.

Die Werte für die zumutbare Länge des Schulweges sind nach unten zu korrigieren, falls die Beschaffenheit des Weges ein leichtes Gehen verunmöglicht oder wenn die Konstitution oder Gesundheit des konkreten Kindes unterdurchschnittlich ist. Diese Werte können aber auch nach oben korrigiert werden, wenn das Kind ein Velo benützen kann, ein Mittagstischangebot vorhanden ist (Schulweg nur noch zweimal pro Tag) und bei zeitweise schwierigen Verhältnissen (z. B. sehr schlechter Witterung) ein Transportangebot besteht.

Unzumutbar ist der Schulweg für ein Kind, wenn es aufgrund seines Alters oder seines Entwicklungsstandes, der Art des Schulwegs (Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit) oder der Gefährlichkeit des Wegs, diesen nicht allein zu Fuss zurücklegen kann. Ein unzumutbarer Schulweg führt nicht zu einem Anspruch auf Umteilung in ein anderes Schulhaus.

Bei der Zuteilung der Kindergartenkinder werden nebst obengenannten Kriterien auch Empfehlungen der BfU sowie interne Regelungen zugunsten des Kindes berücksichtigt. Für die Mittel- und Oberstufe wird die Zumutbarkeit auf dem gesamten Gemeindegebiet generell als gegeben erachtet.

E. Massnahmen und Transportmittel

Art. 1 Massnahmen

Ist der Schulweg gemessen an den oben genannten Kriterien unzumutbar, ist die Schulverwaltung für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransportes verantwortlich. Es ist Sache der Schulverwaltung unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Rahmen des Reglements festzulegen, ob ein Bustransport erfolgt oder der Schulweg mit einem öffentlichen Verkehrsmittel zurückgelegt werden kann.

Steht ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung, gilt dieses für Kinder ab der zweiten Klasse grundsätzlich als zumutbar, vorausgesetzt, die Kinder können immer an der gleichen Stelle einsteigen und auch an der gleichen Haltestelle aussteigen. In allen anderen Fällen ist ein Schulbus zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass die Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen. Es wird von der Benützung von FäG (Fahrzeugähnliche Geräte) abgeraten. Die Nutzung eines Velos wird bis zur dritten Klasse nicht empfohlen.

Art. 2 Schulbus

Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre. Einen zumutbaren Fussweg bis zu einem Einstiegsort / Sammelplatz oder bis zu einer Haltestelle müssen Eltern und Kinder hinnehmen.

Die Schulbusfahrten werden im Auftrag der Schulpflege von einem beauftragten Schulbustransportunternehmen durchgeführt. Die Organisation der Schulbustransporte erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung durch das Transportunternehmen.

Es dürfen keine anderen Personen als die von der Schulverwaltung gemeldeten im Schulbus mitgenommen werden. Extrafahrten zugunsten einzelner Kinder sind nicht zulässig.

Art. 3 Öffentlicher Verkehr

Soweit Kinder mit der Forchbahn transportiert werden, trägt die Gemeinde die Billettkosten.

Art. 4 Lotsendienst / Pedibus

Beurteilt ein Verkehrsinstruktor den Schulweg hinsichtlich Dauer, Länge und Höhenunterschied als zumutbar, weist jedoch auf kritische Passagen hin, kann die Schulpflege als temporäre Massnahme einen Lotsendienst oder einen Pedibus in Erwägung ziehen.

Art. 5 Umsetzung

Wenn Ihr Kind Anspruch auf eines der obengenannten Massnahmen hat, werden Sie zu gegebener Zeit durch die Abteilung Bildung informiert.

F. Verpflichtungen der Eltern und Kinder, Sanktionen

Art. 6 Verpflichtungen der Eltern und Kinder

Die Verantwortung für die Zurücklegung des Weges zum Sammelplatz / Haltestelle liegt bei den Eltern. Die Fahrpläne bzw. Abfahrzeiten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Transport von Kindern, die das Transportmittel verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.

Die Kinder haben die Anweisungen der Schulbusfahrerinnen und -fahrer zu befolgen sowie sich an die Verhaltensregeln in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu halten.

Im Falle von Schulbustransporten sind die Eltern verpflichtet, Absenzen ihres Kindes aufgrund von Krankheit, Jokertagen, Schulreise etc. dem Transportunternehmen frühzeitig mitzuteilen.

Eltern haften für Beschädigungen, die durch ihre Kinder an den Transportmitteln verursacht worden sind.

Art. 7 Sanktionen bei Schulbustransport

Kinder, welche sich wiederholt nicht an die Verpflichtungen halten, können mit folgenden Sanktionen belegt werden:

1. Mündliche Verwarnung durch die Schulbusfahrerin/den Schulbusfahrer an die Eltern mit schriftlicher Mitteilung an die Schulverwaltung.
2. Schriftliche Verwarnung an die Eltern durch die Schulverwaltung.
3. Befristeter Ausschluss vom Schulbustransport durch das für die Schülertransporte zuständige Ressort der Schulpflege (schriftlicher Verweis).
4. Definitiver Ausschluss vom Schulbustransport durch die Schulpflege (schriftlicher Verweis).
5. Die Schulpflege kann weitergehende Massnahmen beschliessen.

G. Gesuche um Schülertransport

Art. 8 Voraussetzungen für Bewilligung von Gesuchen

Gesuche um Transport von schulpflichtigen Kindern ohne Transportanspruch, die den Schulbus an einzelnen Tagen nutzen möchten, können grundsätzlich unter folgenden Voraussetzungen bewilligt werden:

- Der Schulbus verfügt über genügend freie Sitzplätze.
- Den Schulen Egg entstehen durch den Transport keine zusätzlichen Kosten (es entstehen keine Extrafahrten).

Gesuche für Ausnahmefahrten müssen frühzeitig schriftlich bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Die Schulverwaltung klärt die Platzverhältnisse ab und bestätigt den Eltern schriftlich die Dauer des Transportes.

Art. 9 Elternbeitrag

Für bewilligte Ausnahmefahrten stellt die Schulverwaltung einen Elternbeitrag von Fr. 2.- pro Kind und Fahrt in Rechnung. Der Elternbeitrag wird pro Quartal erhoben. Dabei wird ausgehend von 39 Schulwochen gerechnet. Der Elternbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn eine Fahrt ausfällt bzw. nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 10 Widerruf Mitfahrberechtigung

Die Mitfahrberechtigung kann jederzeit widerrufen werden, sollten die Sitzplätze für Kinder mit Anspruch auf Transport benötigt werden.

H. Ausnahmen

Ausnahmefälle, welche nicht diesem Reglement entsprechen, erfordern ein schriftlich begründetes Gesuch (gegebenenfalls unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses oder eines Berichtes des Schulpsychologischen Dienstes oder einer anderen anerkannten Abklärungsstelle). Dieses muss bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Der Entscheid obliegt der Schulpflege.

Art. 11 Ausnahmen

Aus organisatorischen Gründen können einzelne Unterrichtslektionen (z.B. Therapien) während den Unterrichtszeiten in einem anderen Schulhaus oder einer anderen Schuleinheit stattfinden. Die Schule ist für die Kinder auf dem Weg zu den Therapien verantwortlich und muss Massnahmen ergreifen, falls der Weg unzumutbar ist.

I. Schlussbestimmungen

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements werden alle bisherigen Reglemente über Schülertransporte aufgehoben.

Dieses Reglement wurde mit Beschluss Nr. 20 am 13. Februar 2025 von der Schulpflege angepasst und tritt per 1. August 2025 in Kraft.

Schulpflege Egg

Schulpräsident

Urs Rehorn

Leiter Bildung

Claudio Zambotti